



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Zur Zahl 12/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen hat an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „mutmaßlicher Doppelmörder von Stiwoll bei Graz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In den Jahren 2016 und 2017 wurde dem Bundesministerium für Justiz über drei Verfahren gegen Friedrich F. wegen des Verdachts des Verbrechens nach § 3g Verbotsgesetz berichtet.

In zwei Fällen wurde mit Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 bzw. § 190 Z 2 StPO vorgegangen, weil bei dem Beschuldigten der Nachweis des Vorsatzes auf Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn nicht möglich und in Ansehung einzelner Tathandlungen bereits der objektive Tatbestand nicht verwirklicht war. In einem Fall wurde mit Blick auf eine bereits zuvor wegen vergleichbarer Tathandlungen erfolgte Verfahrenseinstellung aufgrund fehlender Anhaltspunkte für das Vorliegen des Wiederbetätigungsvorsatzes von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG abgesehen.

Zu 3:

Ich ersuche um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Frage zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz unterbleiben muss.

Zu 4, 5 und 8:

Im staatsanwaltschaftlichen Bereich waren im Zeitraum 2008 bis 2017 die Staatsanwaltschaften Graz, Leoben und Klagenfurt befasst. In einem Verfahren kam es zu einer Verurteilung.

Zu 6:

Ich gehe davon aus, dass die Frage darauf abzielt, ob die Staatsanwaltschaft ohne

zugrundeliegende Anzeige oder Sachverhaltsdarstellung aufgrund eigener (dienstlicher) Wahrnehmungen ein Verfahren eingeleitet hat. Dies war nach den mir vorliegenden Berichten nicht der Fall.

Zu 7:

Eine solche „Todesliste“ existiert meinem Informationsstand zufolge nicht. Unabhängig davon käme eine namentliche Nennung von darin angeführten Personen in einer (öffentlichen) parlamentarischen Anfragebeantwortung aus naheliegenden Gründen nicht in Betracht.

Zu 9 bis 11:

In einem Fall erstattete das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Steiermark einen Bericht nach § 100 Abs. 3a StPO. In den bei der Staatsanwaltschaft Leoben wegen Verdachts des Verbrechens nach § 3g Verbotsgesetz anhängigen Verfahren waren die Verfassungsschutzbehörden in Form von Stellungnahmen befasst. Die Staatsanwaltschaften haben jedoch keine Ermittlungen durch die genannten Behörden angeordnet, weil hierzu kein Anlass bestand. Die „Einschätzungen“ der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 12:

Von Seiten der Justiz wurden derlei Maßnahmen nicht angeordnet. Darüber hinaus fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 13:

In Bezug auf die Anzeigen nach dem Verbotsgesetz war die subjektive Tatseite nicht nachweisbar oder bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt. In einem Verfahren wegen gefährlicher Drohung ist im November 2016 ein Sachverständigengutachten erstattet worden, demzufolge nicht mit der im Gesetz geforderten hohen Wahrscheinlichkeit von neuerlichen Tathandlungen mit schweren Folgen auszugehen sei. Bei früheren Verfahren scheiterte eine Unterbringung bereits am Vorliegen einer Anlasstat.

Zu 14 und 15:

Diese Fragen betreffen die Reform des Waffengesetzes und fallen daher in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zu 16 bis 21:

Ich habe zu den Fragen 17 und 18 (Ermittlungen und Verurteilungen wegen Wiederbetätigung) eine Auswertung der Bundesrechenzentrum GmbH erstellen lassen, die der Anfragebeantwortung angeschlossen ist.

Die übrigen Fragen lassen sich nicht über die Verfahrensautomation Justiz (VJ) auswerten, weil in dieser Datenbank die Gesinnung bzw. Motivlage des Beschuldigten („rechtsextrem“) nicht vermerkt wird. Die Register der Verfahrensautomation Justiz enthalten auch keine Daten über illegalen Waffenbesitz.

Wien, 9. Jänner 2018

Dr. Josef Moser

